



Marktüberwachung und Verbraucherbeschwerden im Kontext von Art. 33 REACH

- Marktüberwachung in Hessen
- Art. 33 REACH
- Marktüberwachung und Verbraucherschutz

Marktüberwachung in Hessen

- oberste Landesbehörden:
 - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
und
 - Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Vollzug und Überwachung :
 - Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt **für ganz Hessen**
 - Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel
 - Landräte / kreisfreie Städte

MÜ im Regierungspräsidium:

- REACH*
 - Abgabe von gefährlichen Stoffen* (Chemikalienverbotsverordnung)
 - Biozide und Biozidprodukte*
 - Arzneimittel
 - Produktsicherheit
 - Medizinprodukte
 - Spielzeugrichtlinie
 - ElektroStoffverordnung (RoHS)
 - Bauprodukte
 - Lebensmittel und Bedarfsgegenstände **
 - Wasch- und Reinigungsmittel **
 - Sprengstoffe
 -
 -
- * = RP Da, Abt. IV/F für Hessen
** = Veterinärämter der Landräte

Art. 33 Abs. 2 REACH - Verbraucheranfragen

„Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen *in der Kandidatenliste benannten svhc-Stoff* in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen% enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Art. 33 Abs. 2

- Informationspflicht, **wenn** svhc-Stoff enthalten; dh. keine Auskunft ist nicht zwangsläufig ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht!
- Informationen für die **sichere Verwendung** - ist es für die sichere Verwendung eines Gerätes relevant, wenn in einer Platine eines Transistors 0,2% eines svhc-Stoffes enthalten sind???
- Informationen, die dem Lieferanten **zur Verfügung stehen**; die geforderten Informationen müssen nach Art. 33 Abs. 1 von den Vorlieferanten mitgeteilt werden.
 - Informationen in der Lieferkette beginnen mit Sicherheitsdatenblatt (Art. 31 REACH) für Stoffe und Gemische

Art. 31 - Sicherheitsdatenblatt (SDB)

- Jeder Lieferant eines Stoffes oder Gemischs stellt dem gewerblichen Abnehmer ein SDB zur Verfügung, wenn
 - der Stoff / das Gemisch als gefährlich eingestuft ist,
 - der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ist oder
 - wenn der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.
- SDB beschreiben Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen für fachliche Verwender.
- Aufbau und Inhalt in REACH festgelegt.

Art. 31 und 33 – Informationen in der Lieferkette

- Jedes Produkt ist aus Stoffen und/oder Gemischen hergestellt.
- Informationen zu enthaltenen svhc-Stoffen müssen in der gesamten Lieferkette weitergegeben werden.
- Für Erzeugnisse sind SDB nicht vorgesehen, aber Informationspflicht nach Art. 33 (1)
- Lückenlose Informationsweitergabe, wenn komplette Lieferkette in der EU.
- Für Importe von Erzeugnissen / Bauteilen werden Vereinbarungen mit Lieferanten und Qualitätssicherungsmaßnahmen empfohlen.

Art. 7 (2) - Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen (substances in articles sia)

Produzent oder Importeur von Erzeugnissen unterrichtet die Agentur (ECHA), wenn eine svhc

- > 1 Tonne pro Jahr und Produzent/Importeur und
- > 0,1 Massen% des svhc enthalten ist.

Ausnahmen:

- bei vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ist keine Exposition von Mensch und Umwelt zu erwarten oder
- der Stoff wurde bereits für diese Verwendung registriert

- Informationen zu sia bei ECHA verfügbar :

<https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/candidate-list-substances-in-articles-table>

EUGH-Urteil vom 10. September 2015 - Bezugsgröße für den Grenzwert in Erzeugnissen

- der Grenzwert 0,1 Massen% ist in komplexen Erzeugnissen auf jedes einzelne Teilerzeugnis anzuwenden.
- Urteil bestätigt die Auffassung mehrerer MS, darunter Deutschland, Frankreich, Österreich; endlich einheitlicher Vollzug.
- Umdenken in der Industrie erforderlich; Dokumentationspflichten viel weiter als bisher.
- Es ist noch nicht klar, bis zu welchem Level die Bauteile eines komplexen Erzeugnisses betrachtet werden sollen
 - ☞ Nutzen der Information contra Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand, Leitfaden der ECHA wird derzeit überarbeitet.

Art. 33 - Sanktionen

§ 6 Abs. 1, Nr. 17 Chemikaliensanktionsverordnung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig „entgegen Art. 33 (*REACH*) eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

- Geldbuße bis 50.000 € (§ 26 Abs. 1, Nr. 11 Chemikaliengesetz)
- Sanktionen erst seit 2013 (Erlass der ChemSanktionsV) möglich.

Art. 33 - Vollzug

- Beschwerden von Verbrauchern, die keine oder nur ausweichende Antworten auf ihre Anfragen bekommen hatten. Antworten erfolgten erst nach Anfragen der Behörde:
 - Receiver: Antwort bezog sich ausschließlich auf RoHS
 - Thermostat: Antwort per Email, dass keine Kandidatenstoffe enthalten sind
 - Muffen, Ventile: falscher Hersteller, bzw. falsch ausgezeichnet
 - Sportgeräte: Importeur hat Untersuchungen veranlasst und QM-System etabliert
 - Fahrzeug: sehr aufwendige Ermittlung, aber detaillierte Antwort, Nennung der betreffenden Teile.
 - Smartphone: Gerät war gefälscht, Herkunft war (für RP) nicht zu ermitteln.

Regierungspräsidium Darmstadt

- Behördliche Anfragen im Rahmen anderer Überwachungsmaßnahmen:
 - Vorlage umfangreicher Analysenberichte, Verpflichtungserklärungen und QM-Handbücher
- Anfragen von Behörden haben anderen Stellenwert als Anfragen von Verbrauchern,
- Erschwert die Überwachung, da Behördenvertreter sich nicht als Verbraucher „tarnen“ können.
- Überprüfung der Auskunft nur durch umfassende Analytik möglich.
 - Aktion in BW: 30% der Angaben waren falsch!
- **Art. 33 Abs. 2 erhöht den Druck zur Weitergabe von Informationen in der Lieferkette und beschleunigt die Substitution von svhc.**

Marktüberwachung und Verbraucherschutz

- EU-Verordnung 765/2008 zur Marktüberwachung verpflichtet MS zur Durchführung von Marktüberwachung, regelt Befugnisse und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden.
- reaktive und aktive Marktüberwachung
- Zusammenarbeit mit dem Zoll
 - Informationen über Import von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen
- Zusammenarbeit der Bundesländer
 - Informationssystem ICSMS („Information and Communication System for Market Surveillance“)
 - PG Internethandel
- EU-Informationssystem „RAPEX“

Marktüberwachung - Vorgehen bei Verstößen

- Inverkehrbringungsverbot, Import- bzw. Herstellungsstopp
- Rückruf bei belieferten Händlern; Verbraucherrückrufe nur bei akuter Gefährdung
- Entsorgung der Produkte, evtl. auch Rücksendung an ausländischen Lieferanten (§ 21 Abs. 6a ChemG)
- Sanktionen
 - Verstoß fahrlässig oder vorsätzlich?

Marktüberwachung - Herausforderungen

- verschiedene Vorschriften für ein Produkt (Bauprodukte, Elektrogeräte, Spielzeug,)
- verschiedene Produktarten in einer Verordnung (REACH)
- verschiedene Behörden für verschiedene Produktarten

- Internethandel:
 - Internetshops
 - weltweiter Marktzugang ohne Beschränkungen

Internethandel:

Gefahrstoffe aus Drittstaaten an Privatpersonen, ohne sichere Verpackung oder Information :



Reproduktionstoxisch 1B
H360FD



Zielorgantoxisch, wassergefährdend,
reproduktionstoxisch, mutagen

Herausforderungen - Importlisten

- Mengen an Daten:
 - Oktober bis Dezember 2015 zum Import von Stoffen und Gemischen: 12.533 Importe / 1284 Einführer
 - Okt. bis Dez. 2015 zu Anhang XVII REACH (REF 4): 2.717 Erzeugnisse und Gemische;
 - Jan. bis März 2016: 1.658 Importe von PAK-relevanten Erzeugnissen, 596 Einführer
 - Zahlen nur für Hessen!
- Identität/Relevanz der Importe:
 - Gemische ohne Kenntnis der Zusammensetzung
 - Bezeichnung der Waren sehr allgemein gehalten

Herausforderungen - Importlisten

- Beispiele zur Warenbezeichnung:
 - Polier- und Schleifmittelzubereitungen
 - Säurefarbstoff, Küpenfarbstoff
 - Klebstoffe in Aufmachungen für den Einzelverkauf
 - Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die körperliche Ertüchtigung
 - Zusammenstellungen von Werkzeugen
 - Synthetische organische Erzeugnisse
 - Zubereitete chemische Erzeugnisse
- Informationen zu Versender, Empfänger, Herkunftsland, Menge, Verwaltungsdaten

- Marktüberwachung ist eine wichtige Aufgabe der dafür zuständigen Behörden.
- Märkte sind global, Verfügbarkeit von Produkten nahezu unbeschränkt,
 - nicht wenige Privatpersonen besorgen sich nicht mehr zugelassene Produkte aus dem Ausland!
- Überwachungsbehörden müssen sich vernetzen
 - Zusammenarbeit der Bundesländer
 - EU - Überwachungsprojekte

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Angelika Hoops; Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und
Umwelt, IV/F-43.2;
Gutleutstraße 114; 60327 Frankfurt am Main
angelika.hoops@rpda.hessen.de